

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 39 (1966)

Heft: 8

Artikel: Baden verboten!

Autor: Meyer, Jürg H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-517785>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Baden verboten!

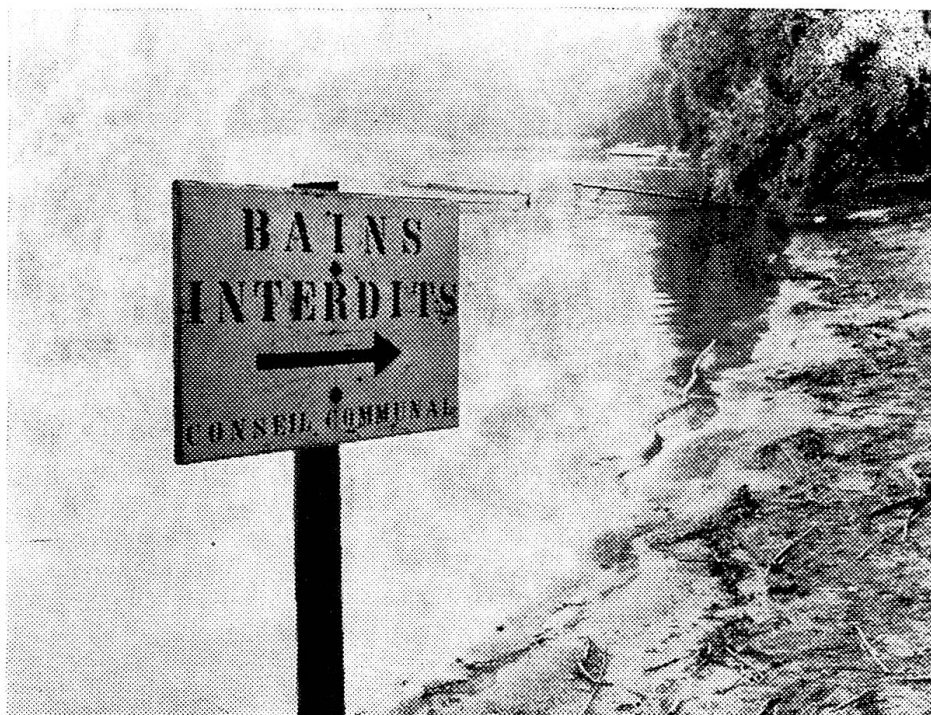
Badeverbote sind in unserem Lande eine recht bekannte Erscheinung geworden. Weniger bekannt dagegen ist, auf welchen schwachen wissenschaftlichen Grundlagen viele dieser unpopulären Erlasse fussen. Wann darf in einem See oder Fluss noch gebadet werden, ohne dass man riskiert, sich mit Typhus, Kinderlähmung oder einer anderen Infektionskrankheit anzustecken? — Darüber gehen die Meinungen der Gelehrten erschreckend weit auseinander! Überdies aber ist die hygienische Untersuchung des Badewassers im allgemeinen jenen Stellen überbürdet, die auch unsere Lebensmittel kontrollieren müssen, und diese Stellen sind mit Arbeit hoffnungslos überlastet. Resultat: völlig ungenügende Badewasserkontrollen. Die Leidtragenden sind wir alle. Wir müssen in grösstenteils ziemlich verschmutzten Seen und Flüssen Erfrischung suchen, ohne genau zu wissen, ob wir dies wirklich unbesorgt tun dürfen.

Der Augenschein kann trügen

Es ist gemeinhin viel zu wenig bekannt, dass das Aussehen eines Badewassers keine gültigen Rückschlüsse auf die Wassergüte zulässt. Schön und einladend aussehendes Wasser ist nicht unbedingt sauber und hygienisch einwandfrei. Ebenso ist die Annahme falsch, dass eine augenfällige Verschmutzung zwangsläufig mit einer bakteriellen Verseuchung verbunden ist. Manchenorts, wo Schmutz, Schlamm und Algen ein eklig abstossendes Bild bieten und wir schauernd auf ein Bad verzichten, könnten wir vom hygienischen Standpunkt aus unbedenklich baden.

Das Phänomen scheint paradox. Gerade deshalb ist es gefährlich. Wir glauben das, was wir sehen und sind eher geneigt, ein harmloses Badegewässer angesichts eines miserablen optischen Eindrucks zu meiden, als das Badeverbot zu respektieren, dessen Berechtigung nur auf Grund des wissenschaftlichen Untersuchungsbefundes erkannt werden kann.

Recht zahlreich sind in unserem Lande die Gewässerstrecken, die ein gefahrloses Baden nicht mehr erlauben. Doch längst nicht überall wurden Badeverbote aufgestellt. Die Richtlinien nämlich, nach denen in solchen Fällen vorzugehen ist, wurden bisher je nach Kanton individuell gehandhabt. Das führte zu der wenig erfreulichen Situation, dass hygienische Voraussetzungen, die in einem Kanton zu einem Badeverbot Anlass gaben, im Nachbarkanton durchaus noch toleriert wurden. Gerade auf dem Gebiete der Badewasserhygiene lässt sich die Souveränität der Kantone mehr als deutlich erkennen!



Baden verboten!
Muss es wirklich
soweit kommen?

Wer erlässt Badeverbote?

Wasserproben zu erheben und die hygienischen Untersuchungen durchzuführen ist im allgemeinen Aufgabe der kantonalen Laboratorien, an deren Spitze als verantwortlicher Wissenschaftler der Kantonschemiker steht. Er ist der Fachmann, der beurteilen kann, ob an einer Stelle gebadet oder nicht gebadet werden darf.

Doch in den meisten Kantonen kann der Amtschemiker selbst kein Badeverbot erlassen. Auch werden die Untersuchungen nicht auf *seine* Initiative vorgenommen, sondern er erhält entsprechende Aufträge von der örtlichen Gesundheitskommission. Wohl bildet diese in grösseren Gemeinden gewöhnlich eine besondere Körperschaft, bestehend aus Fachleuten, doch bei einer Vielzahl von kleinen Gemeinden stellt der Gemeinderat in corpore die Gesundheitskommission dar. Diesem nicht unbedingt fachkundigen Gremium hat dann der Kantonschemiker seinen Befund mitzuteilen, und er kann beispielsweise Antrag stellen, die fragliche Badestelle zu schliessen. Das Verbot auszusprechen bleibt jedoch der Gesundheitskommission respektive dem Gemeinderat überlassen.

Praktisch ist damit die Möglichkeit gegeben, dass ein dringend notwendiges Badeverbot nicht erlassen wird, weil politische, finanzielle und andere Gründe dagegensprechen. Badeverbote machen eine Gegend unbeliebt und schaden ihrem touristischen Ruf. So ist es nicht unverständlich, wenn gewisse Politiker Badeverbote unter Umständen zu verhindern suchen. Entsprechende Fälle sind in der Praxis schon vorgekommen.

Wenn aber nun doch einmal etwas passiert? Wer trägt dann die Verantwortung? Die rechtlich Verantwortlichen, die Mitglieder der gemeinderätlichen Gesundheitskommission, sind keine Fachleute. Der Fachmann, der Kantonschemiker, wäre eigentlich nicht verantwortlich . . . doch: «Ich bin sicher», sagte der Amtschemiker eines Kantons, «dass man letzten Endes mir den Strick drehen würde!»

Die Gelehrten streiten sich

Die Ursache der ganzen Misere liegt darin, dass sich die Wissenschaftler in der Beurteilung der hygienischen Gefährlichkeit von Badewasser nicht einig sind. Während die einen als einzig zumutbare Qualität die Reinheit von Trinkwasser fordern, das heisst praktisch völlige Keimfreiheit, geben sich andere mit einer Wassergüte zufrieden, die sicherlich am ehesten dem Begriff «verdünnte Jauche» nahekommt. Wohl unternahmen schon verschiedene wissenschaftliche Gremien den Versuch, Richtlinien zur Beurteilung von Badestrecken in öffentlichen Gewässern festzulegen. Doch bis in die jüngste Vergangenheit konnte kein Kompromiss gefunden werden, der die Aufstellung von wirklich allgemeinverbindlichen Normen erlaubt hätte. Anfangs dieses Jahres allerdings arbeiteten — dem Vernehmen nach — die schweizerischen Amtschemiker einen Entwurf für Richtlinien aus, der indessen in dieser Saison erst auf seine praktische Eignung hin zu prüfen sein wird. Hoffen wir, dieser Entwurf möge sich bewähren. Denn: «Wir wären froh um jede Richtlinie, die wir bekommen!», erklärten uns vor einiger Zeit verschiedene Fachleute, und: «Eidgenössisch verbindliche Richtlinien entsprächen einem sehr dringenden Bedürfnis!»

«Eidgenössisch verbindlich», diese Forderung muss unbedingt angestrebt werden. Und es gibt auch eine Instanz, die hier etwas tun könnte: der Bundesrat. Seine Pflicht wäre es, dem Eidgenössischen Gesundheitsamt den dringlichen Auftrag zu erteilen, beförderlich mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Anhanges zum Lebensmittelbuch zu beginnen. Darin müsste die Untersuchungsmethodik für das Wasser von Freibädern, Seen, Flüssen und Bächen definiert werden und ebenso die Interpretation der Resultate.

Die Uneinigkeit der Gelehrten kann jedenfalls nicht rechtfertigen, dass die Angelegenheit noch lange hingezogen wird. Man könnte für den Anfang durchaus die schärfsten Bestimmungen, die massgebliche Kapazitäten für notwendig halten, in Anwendung bringen. Wenn einmal entsprechende Forschungsergebnisse vorliegen, können die Vorschriften immer noch gelockert werden, falls das nötig werden sollte. Oder ist es besser, Tausende von Badenden zu gefährden, während sich die Gelehrten die Köpfe heiss reden? Überdies möchten wir empfehlen, im Eidgenössischen Gesundheitsamt eine Stelle zu errichten, die die fachliche Führung in allen Fragen der Badehygiene übernimmt und an die sich die Kantonschemiker in Zweifelsfällen wenden können.

Jürg H. Meyer